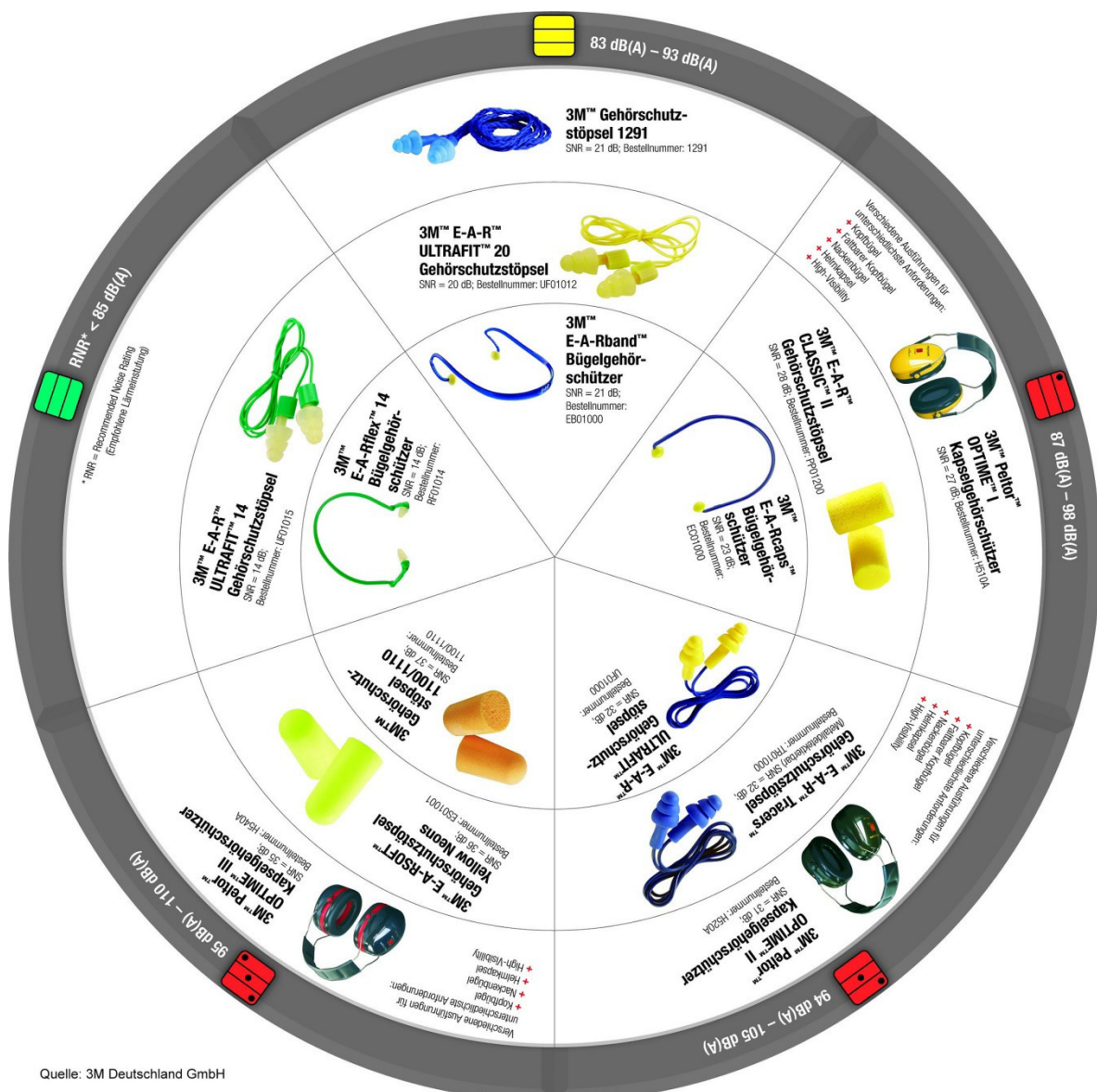


Persönliche Schutzausrüstung an Lärmarbeitsplätzen

Argumentationshilfe



1 Grundlagen

Lärm kann Ihr Gehör unheilbar und dauerhaft schädigen. Gehörschädigender Lärm ist nach dem gegenwärtigen Stand der Technik an vielen Arbeitsplätzen nicht vermeidbar. Eine Gesundheitsgefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz aber ist vermeidbar, wenn Sie konsequent persönlichen Gehörschutz tragen. Jeder Lärmarbeiter ist verpflichtet, seinen persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß zu verwenden. Verantwortliche dürfen Beschäftigte an Lärmarbeitsplätzen nur arbeiten lassen, wenn sie entsprechenden persönlichen Gehörschutz benutzen.

Es gibt heute eine Vielzahl von persönlichen Gehörschutzmitteln mit sehr guten Dämmeigenschaften und hervorragendem Tragekomfort. Lassen Sie sich dazu beraten und probieren Sie verschiedene aus, bis Sie den für Sie geeigneten persönlichen Gehörschutz gefunden haben. Urteilen Sie aber erst nach längerem Probetragen, denn eine Gewöhnung insbesondere an die veränderten Umgebungsgeräusche und die Sprachverständigung ist unumgänglich.

Gegen das Tragen von persönlichem Gehörschutz bestehen zu Unrecht zahlreiche Vorbehalte und Vorurteile:

2 Argumente

- *Gehörschutzmittel drücken im Ohr, ich vertrage diese nicht.*

Argumente: Persönlicher Gehörschutz bedarf wie z. B. auch das Tragen einer Brille der Gewöhnung. Urteilen Sie deshalb über den Tragekomfort erst nach einer längeren Gewöhnungsphase (ca. 2 Wochen). Dauerunverträglichkeiten sind nicht bekannt, sie würde die Arbeit an einem Lärmarbeitsplatz ausschließen. Fragen Sie Ihren Betriebsarzt. Wählen Sie evtl. einen anderen persönlichen Gehörschutz.

- *Ich kann mich mit Gehörschutz nicht mehr mit meinen Kollegen unterhalten.*

Argumente: Die Stimmen werden geringfügig verändert wahrgenommen. Persönlicher Gehörschutz ist aber so konzipiert, dass er die wichtigen Sprachfrequenzen weitestgehend durchlässt, so dass eine Sprachverständigung in der Regel möglich ist. Für Extremfälle gibt es persönlichen Gehörschutz mit Sprachverständigung per Funk. Haben Sie bereits einen Gehörschaden, hören Sie die Stimme Ihres Kollegen auch leiser und verändert. Sie haben sich nur langsam daran gewöhnt, es wird Ihnen deshalb nicht bewusst.

- *Meine Maschine klingt mit Gehörschutz verändert, ich kann nicht mehr richtig einschätzen, ob sie richtig läuft oder ein Mangel vorliegt.*

Argumente: Es ist richtig, dass Ihre Maschine durch die Benutzung von persönlichem Gehörschutz verändert klingt. Das ist unvermeidbar und beabsichtigt, denn es soll ja eine Lärmgefährdung vermieden werden. Auch hier gilt: Sie müssen sich an die veränderte akustische Umgebung gewöhnen, dann sind Sie auch wieder in der Lage mit persönlichem Gehörschutz festzustellen, ob Ihre Maschine richtig läuft oder nicht. Setzen Sie deshalb den persönlichen Gehörschutz ein, bevor Sie Ihren Arbeitsbereich betreten und setzen Sie ihn erst ab, wenn Sie ihn verlassen haben. Haben Sie bereits einen Gehörschaden, hören Sie Ihre Maschine auch ohne persönlichen Gehörschutz leiser und verändert. Auch hier haben Sie sich langsam daran gewöhnt.

- *Ich höre akustische Signale in meinem Arbeitsbereich mit Gehörschutz nicht mehr richtig und gefährde mich damit.*

Argumente: Das ist ein ernstzunehmendes Problem, das aber lösbar ist. Müssen Sie zu Ihrer Sicherheit akustische Warnsignale erkennen können, müssen diese erforderlichenfalls hinsichtlich ihrer Frequenzzusammensetzung und Lautstärke so verändert werden, dass sie auch mit persönlichem Gehörschutz wahrgenommen werden. Ggf. sind akustische Signale durch optische Signale zu ersetzen oder zu ergänzen. Das Tragen von persönlichem Gehörschutz ist auch im öffentlichen Straßenverkehr erlaubt, wenn speziell dafür geeigneter persönlicher Gehörschutz verwendet wird (s. dazu BGI 673 bzw.

GUV-1673). Haben Sie bereits einen manifesten Gehörschaden, kann es auch ohne persönlichen Gehörschutz zu diesbezüglichen Problemen kommen.

- *Mir sind Gehörschutzmittel unangenehm, ich verzichte darauf und nehme die Konsequenzen in Kauf.*

Argumente: Einen persönlichen Verzicht auf Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz gibt es nicht. Schließlich muss die Solidargemeinschaft in jedem Falle für Ihren Gesundheitsschaden aufkommen. Im Übrigen darf Sie Ihr Arbeitgeber bzw. Vorgesetzter nicht ohne persönlichen Gehörschutz an einem Lärmarbeitsplatz arbeiten lassen, er macht sich ansonsten selbst strafbar.

- *Ich arbeite schon lange ohne Gehörschutzmittel, ohne dass ich schwerer höre.*

Argumente: Gehörschäden brauchen zu ihrer Ausbildung viele Jahre, zum Teil Jahrzehnte. Nach einer scheinbaren Phase der Gewöhnung und der Stagnation kann es zu einem plötzlichen Zusammenbruch des Gehörs kommen. Um Gehörschäden rechtzeitig und schon im Anfangsstadium zu erkennen sind Lärmarbeiter verpflichtet, sich regelmäßigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen. Der Arzt, meist der Betriebsarzt, ist gesetzlich verpflichtet, das Ergebnis seiner Untersuchung ihrem Arbeitgeber mitzuteilen. Davon kann Ihre weitere Beschäftigung an einem Lärmarbeitsplatz abhängen, ein wichtiger Grund mehr, das Gehör konsequent zu schützen. Sie können sich natürlich auch an Ihren Betriebsarzt wenden und von diesem beraten lassen.



3 Kontakt

Bei Fragen und mit Hinweisen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Str. 8/9 99947 Bad Langensalza E-Mail: poststelle@tlv.thueringen.de Tel. 0361 37743-000 Fax 0361 37743-010 www.verbraucherschutz-thueringen.de	
Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Erfurt Stadt Weimar Ilm-Kreis Landkreis Gotha Landkreis Sömmerda Landkreis Weimarer Land	Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Str. 9 07548 Gera E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Gera Stadt Jena Saale-Holzland-Kreis Saale-Orla-Kreis Landkreis Altenburger Land Landkreis Altenburger Land Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Landkreis Greiz
Regionalinspektion Nordthüringen Gerhart-Hauptmann-Str. 3 99734 Nordhausen E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis	Regionalinspektion Südthüringen Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Suhl Stadt Eisenach Wartburgkreis Landkreis Hildburghausen Landkreis Sonneberg Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza

Internet: www.verbraucherschutz-thueringen.de

Autoren: Dipl.Ing. Diana Geißenhöner

Stand: März 2014